

## Sechster Abschnitt.

## Von der Disposition der Stimmen.

## §. 159.

Jede Disposition soll enthalten :

- 1) die Namen der einzelnen Stimmen ;
- 2) ihre Mensur und Ton-Charakteristik, so weit sich letztere durch Worte bestimmen läßt ;
- 3) ihren Fußton und Tonumfang ;
- 4) ihre Eintheilung für 1 oder 2 oder 3 Claviere und Pedal ; und
- 5) die nöthigen Angaben, welche sich auf ihre materielle und Kunstgemäße Herstellung beziehen.

Durch die Disposition wird also die Größe und muthmaßliche Stärke der Orgel bestimmt.

## §. 160.

Da solche Dispositionen bisweilen nach sehr widersprechenden Ansichten beurtheilt und entworfen werden ; so wird es nöthig seyn, vorerst die Grundsätze ins Auge zu fassen, nach welchen überhaupt die Größe und Stärke einer Orgel bestimmt werden muß.

## §. 161.

Fragt man nach dem Zweck, zu welchem die Kirchen-Organen da sind oder gebaut werden, so kann solcher kein anderer seyn, als Ordnung und Erhebung des religiösen Volksgesangs. Die Ordnung des religiösen Gesangs wird erhalten, wenn die singende Gemeinde im Tone und im Takte bleibt. Die Erhebung desselben wird erreicht, wenn durch ein ausdrucksvolles, den jedesmaligen besondern Umständen und Bedürfnissen angemessenes, Orgelspiel religiöse Gefühle erweckt und erhöht werden.

## §. 162.

Wollte man beim Entwurf einer Disposition nur das erstere Erforderniß berücksichtigen, so würde es genug seyn, wenn die Orgel einen, nach Verhältniß der Gemeindegahl hinreichend starken und hervordringenden Ton bekäme, und man könnte, diese Ansicht verfolgend, leicht wieder zu der Ein-